

Lieber Patient, liebe Patientin,

mit diesem Merkblatt möchte ich Ihnen einige wichtige Informationen zu Psychotherapie und Beratung geben und Sie über den Ablauf einer psychotherapeutischen Behandlung in meiner Praxis aufklären:

Allgemeine Informationen zur Psychotherapie

1. Meist erfolgt der erste Kontakt zu einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin über die *Psychotherapeutische Sprechstunde*, in der die Erstdiagnose gestellt und abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder eine andere Empfehlung angezeigt ist. Die Psychotherapeutische Sprechstunde ist nicht bei allen Privaten Krankenversicherungen vorgesehen.
2. Eine Akutbehandlung kann sich anschließen, wenn eine Krisenbehandlung oder eine schnelle Behandlung indiziert ist, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie umfasst max. 12 Sitzungen im Jahr und ist nicht mit einer Psychotherapie zu verwechseln.
3. Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels einer Psychotherapie. Diese beginnt mit *probatorischen Sitzungen*, in denen wir klären, ob eine Behandlung in meiner Praxis bei Ihren psychischen Beschwerden erfolgversprechend und die Beziehung zwischen Ihnen und mir tragfähig ist. Zudem legen wir Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen Behandlungen fest.
4. Gemeinsam entscheiden wir in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
5. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen).
6. Eine Psychotherapie kann als *Kurzzeittherapie* (12 Stunden + 12 Stunden) oder als *Langzeittherapie* beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als *Rezidivprophylaxe* ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieerweiterungen möglich. (Gilt für GKV-Patient:innen, Beihilfeberechtigte sowie bei einigen PKV-Tarifen.)
7. Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren unterschiedlich geregelt. Im Rahmen einer Verhaltenstherapie umfasst die Kurzzeittherapie 24 Stunden, die Langzeittherapie 60 Stunden, welche in Ausnahmefällen auf 80 Stunden erweitert werden kann. Im Falle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen

Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.

8. Bei der Behandlung kann es im Einzelfall angezeigt und hilfreich sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden.
9. Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in Ihre Patientenakte ein, die von mir mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

10. Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für GKV-Versicherte wie auch für PKV-Versicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient:in. Ich unterstütze Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
11. Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den *Konsiliarbericht* eines berechtigten Arztes einzuholen und mir diesen möglichst zeitnah (auf jeden Fall vor Behandlungsbeginn) zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patient:innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.
12. Ihre persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz Ihrer Daten und die psychotherapeutische Schweigepflicht gewährleistet werden.
13. Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und ist auch von mir nicht sicherzustellen.

Therapiegenehmigung

14. Die Versicherungsträger, z.B. GKV, Beihilfe, PKV, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger.
15. Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient:in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie als Patient:in dieses Honorar in vollem Umfange persönlich.

Allgemeine Informationen zur psychologischen Beratung

16. Sollte Ihre Schwierigkeit keine behandlungsbedürftige Erkrankung zu Grunde liegen, besteht die Möglichkeit einer psychologischen Beratung. Dabei fokussieren wir auf ein eher klar umrissenes Problem, das wir auch im Beratungsprozess erarbeiten können.
17. Die Dauer einer psychologischen Beratung orientiert sich an Ihrem Anliegen und Ihren Bedürfnissen. In der Regel umfasst sie fünf bis zehn Sitzungen.
18. Die Kosten für eine psychologische Beratung werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Es handelt sich um eine Privatleistung (Individuelle Gesundheitsleistung, kurz: IGeL-Leistung).
19. Die Abrechnung erfolgt gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), an die ich als Psychologische Psychotherapeutin gebunden bin.
20. Die Methoden und Interventionen in der psychologischen Beratung in meiner Praxis orientieren sich am Verfahren der kognitiven Verhaltenstherapie (siehe Abschnitt Allgemeine Aufklärung, S. 6)

Dokumentation

21. Im Rahmen der Therapie und Beratung wird eine Behandlungsdokumentation angelegt. Zudem werden vom Patienten/von der Patientin ggf. verschiedene psychologische Fragebögen ausgefüllt. Die Daten dieser Fragebögen werden gespeichert und werden Teil der Patientenakte. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis.
22. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben muss die gesamte Patientenakte (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) zehn Jahre archiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Unterlagen vollständig vernichtet.
23. Sie haben das Recht zur Einsichtnahme in Ihre Akte und deren Kopie gegen Erstattung der Kosten.

Schweigepflicht der Therapeuten/Verschwiegenheit des Patienten

24. Ich bin gegenüber Dritten – ausgenommen Mitarbeitern der Praxis – schweigepflichtig und werde über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe entgegenstehen, werde ich diese nach Klärung respektieren.
25. Sie als Patient:in entbinden mich und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler:innen und Mitbehandler:innen untereinander in gesonderter Erklärung schriftlich von der Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.
26. Sie können einer Aufzeichnung von Therapiesitzungen mit Tonband oder Video ausdrücklich und schriftlich zustimmen und können mir die Verwendung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke meiner Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle erlauben. Gleiches gilt für die anonymisierte

Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werde ich diese nach Klärung respektieren.

27. Sie als Patient:in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patient:innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten haben.
28. Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt i.d.R. unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Es ist möglich, dass dadurch persönliche Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden. Die Praxis wird die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht auf diesem Wege versendet. Die Rückmeldungen der Praxis gelten als zugegangen, wenn sie in Ihrem entsprechenden Postfach zum Download bereitstehen oder als zugegangen gekennzeichnet sind.
29. Alle erteilten Schweigepflichtentbindungen und Einwilligungen können jederzeit formlos widerrufen werden.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

30. Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.
31. Sie verpflichten sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung (Brief, Fax, E-Mail) oder eine telefonische Absage, auch auf die Mailbox. (Die Frist von 48 Stunden macht es möglich, bei Terminabsagen z.B. am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patient:innen zu terminieren).
32. Da in meiner Praxis aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein:e Patient:in einbestellt ist, berechne ich Ihnen bei nicht rechtzeitiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 60 % des entgangenen Honorars, welches ausschließlich von Ihnen selbst zu tragen ist und nicht von dem Versicherungsträger erstattet wird. Ausgenommen ist unverschuldetes Nichterscheinen (z.B. durch Unfall oder ärztlich bestätigte Krankheit).

Psychotherapiekostenregelung bei PKV-Versicherten, einschließlich Beihilfe und Selbstzahlern

33. Sie verpflichten sich als Patient:in, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen Ihres Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit Ihnen die Therapiekosten erstattet werden.

34. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß GOP in Verbindung mit GOÄ und der neuen Abrechnungsempfehlung, die zum 01.07.24 zwischen Bundesärztekammer, Bundespsychotherapeutenkammer, Beihilfeträger von Bund und Ländern und dem PKV-Verband abgeschlossen wurde.
35. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. PKV/Beihilfe) schulden Sie als Patient:in das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.
36. Sie finden auf meiner Homepage unter www.psychotherapie-wallburg.de/erstgesprach eine Übersicht der GOP-Ziffern und GOP-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung. Über Tarifveränderungen werde ich Sie umgehend schriftlich informieren.
37. Im Rahmen der Kostenerstattung erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach GOP, falls möglich in Anlehnung an die Struktur und Beträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Einheitlicher Bewertungsmaßstab EBM). Vertragspartner:in sind ebenfalls Sie als Patient:in. Die Rechnungen reichen Sie zur Erstattung bei Ihrer Krankenkasse ein. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zwischen den Krankenkassen teilweise stark variieren und manchmal nicht alle Kosten und Zuschläge erstattet werden, die Vertragspsychotherapeut:innen in der gesetzlichen Krankenversicherung geltend machen können. In diesem Fall ist der Differenzbetrag von Ihnen selbst zu zahlen.

Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung

38. Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit:
 - Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
 - Selbstbehauptungstraining und Stressbewältigungstraining
 - Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
 - Verhaltenstherapie bei Flugangst

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten

39. Als Patient:in verpflichten Sie sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).
40. Als Patient:in verpflichten Sie sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

41. Als Patient:in verpflichten Sie sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten), die für die Behandlung relevant sind, beizubringen und zu übergeben.
42. Als Patient:in Sie teilen mir jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich mit.

Allgemeine Aufklärung

41. Psychotherapeut:innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für vier Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie als Einzel- und Gruppentherapien. Bei hirnrnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie muss privat getragen werden. In meiner Praxis biete ich Verhaltenstherapie an.
42. Informationen zu allen Therapieverfahren und deren Wirkweise finden Sie z.B. unter www.wege-zur-psychotherapie.de .
43. Informationen zur Verhaltenstherapie: Die Verhaltenstherapie geht davon aus, dass psychische Beschwerden das Ergebnis von bewussten und nicht-bewussten Lernprozessen sind. Zu Beginn der Behandlung wird mit dem/der Patient:in erarbeitet, welche Bedingungen seiner/ihrer Lebensgeschichte und der aktuellen Lebenssituation zur Entstehung und Aufrechterhaltung beigetragen haben und weiter wirksam sind. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam die Therapieziele und der Behandlungsplan festgelegt. In der Verhaltenstherapie wird der/die Patient:in zur aktiven Veränderung seines/ihrer Verhaltens motiviert und angeleitet. Dabei werden die bereits vorhandenen Stärken und Fähigkeiten herausgearbeitet und für den Veränderungsprozess nutzbar gemacht. (zit. nach PTV10 KBV)
44. Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.
45. Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, mich zu informieren, damit ich Wege für eine erfolgversprechendere Behandlung finden kann.

Kündigung

44. Der Therapievertrag kann Ihrerseits jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen als Patient:in und mir als Psychotherapeutin eine grundlegende Voraussetzung für die Psychotherapie ist.

45. Ich behalte mir vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit Ihrerseits die Psychotherapie von mir aus, ggf. auch ohne Ihr erklärtes Einverständnis, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.